iur Informatik und Recht
vereinigt mit „Datenverarbeitung im Recht"

Heft 11-12 Dezember 1987 2. Jahrgang

Chip-Schutz

Einige Überlegungen zum Schwerpunkt-Thema dieses Hefts

Am 1. November 1987 ist in der Bundesrepublik Deutschland das „Gesetz über den Schutz der Topographien von mikroelektronischen Halbleitererzeugnissen" (Halbleiterschutzgesetz) in Kraft getreten. Das war der Anlaß, diesem Heft einen darauf bezogenen Schwerpunkt zu geben, der auch in Zukunft im Einklang mit dem Stand von Gesetzgebung und — vielleicht — Rechtsprechung in IuR präsent sein soll. In der Rubrik „Hardware" werden aus diesem Grunde die Richtlinie des Rates der EG vom 16. Dezember 1986 „Über den Rechtsschutz der Topographien von Halbleitererzeugnissen", das deutsche Gesetz und der entsprechende österreichische Gesetzesentwurf zusammen mit begleitenden Überlegungen von Auer und Röttinger abgedruckt.

Probleme der juristischen Theoriebildung

Das neue, auf die „Topographien von Halbleitererzeugnissen" bezogene gewerbliche Schutzrecht wird den Juristen — diese Prognose läßt sich unschwer aufstellen — noch erhebliche Probleme der juristischen Theoriebildung bescheren. Das hängt vor allem mit zwei Umständen zusammen: Erstens wurde ihnen hier ein nicht einfach zu verstehender technischer Gegenstandsbereich zur juristischen Bearbeitung zugewiesen, hinsichtlich dessen man sich nicht auf Allgemeinwissen oder Alltagserfahrung verlassen kann. Und zweitens standen die Gesetzgebungsarbeiten wegen der terminlichen Vorgaben von amerikanischer Seite aus unter Zeitdruck, was die Gesetzgebungsqualität noch nie erhöht hat.

Die Komplexität der technischen Vorbedingungen

Wegen der nicht einfach zu verstehenden technischen Vorgegebenheiten der Chip-Technologie muß im Grunde jede juristische Analyse erst Klarheit über das Verständnis dieser Voraussetzungen schaffen. Einige Hinweise in dieser Richtung gibt der Beitrag von Auer. Wer sich für weitere Details interessiert, kann zu der ausgezeichneten Broschüre „Chips - Die Technik unserer Zeit" greifen, die als Teil der „IBM Enzyklopädie Informationsverarbeitung" erschienen ist. Diese Broschüre ist deswegen dem Juristen so zu empfehlen, weil sie — abgesehen davon, daß sie sehr verständlich geschrieben ist — mit einer Vielzahl hervorragender Fotos die einzelnen Produktionsschritte und den Aufbau eines Chips darstellt. Dadurch wird es möglich, die abstrakte Terminologie des Gesetzes mit einem anschaulichen Hintergrund zu versehen. Als weitere Leseempfehlung sei auf das Dezember-Heft von „Spektrum der Wissenschaft" verwiesen. Dieses Heft beschäftigt sich schwerpunktmäßig mit dem Computer der Zukunft. In diesem Rahmen erläutert James D. Meindl vom „Rensselaer Polytechnical Institute" in New York den Entwurf und die Fertigung von Chips. Dabei prognostiziert er für das Jahr 2000 die Möglichkeit eines Gigabit-Chips, d.h. eines Chips mit einer Milliarde von Schaltkreisen

Das Verhältnis von Topographienschutz und Urheberrecht

Eine der zentralen, aus dem Gegenstandsbereich herrührenden Schwierigkeiten betrifft die Frage, ob die mittels der Chip-Technologie realisierten integrierten Schaltkreise als Festlegungen von Programmen einzustufen sind. Wegn dies nämlich der Fall ist, müßte man konsequenterweise diese integrierten Schaltkreise am Urheberrechtsschutz für Programme teilnehmen lassen. Das führt dann zu möglichen Rechtsfolgenkollisionen: Als Topographieverwertung zulässige (man denke etwa an das nach § 6 Abs. 2 Nr. 3 erlaubte „reverse engineering") Handlungen könnten nach Urheberrecht unzulässig sein. Umgekehrt betrachtet gibt es gleichfalls ein Abstimmungsproblem: Falls man einige Programme aus dem Urheberrechtsschutz herausnimmt, entsteht die — paradoxe oder beabsichtigte? — Situation, daß diese Programme u.U. wegen ihrer Verkörperung in einer Topographie indirekt am Topographie-Schutz teilnehmen. Dann wären wegen des fehlenden Urheberrechtsschutzes (nach Urheberrecht) nicht untersagte Benutzungshandlungen u.U. topographieschutzrechtlich unzulässig.

In Anbetracht der zuletzt beschriebenen Schwierigkeit stellt sich mit besonderer Deutlichkeit die oben angesprochene Frage nach der gesetzgeberischen Sorgfalt. Allem Anschein nach hat man die aus der besonderen Eigenart integrierter Schaltkreise resultierende Überschneidungsproblematik von Topographienschutz und Urheberrechtsschutz für Programme nicht bedacht. Die Begründung zum Gesetzesentwurf der Bundesregierung (BT-Drucksache 11/454, Nr. IV) erwägt bei der Aufzählung der sonstigen Schutzformen nur die Frage, ob die Topographien als Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art (§ 2 Abs. 1 Nr. 7 UrhG) geschützt seien. Das zeigt, daß die Frage des möglichen Programmschutzes nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 UrhG übersehen wurde. Der österreichische Gesetzgeber wird hier wohl — nicht zuletzt unter dem Eindruck der Intervention von Auer — sorgfältiger arbeiten, wie § 25 a des diesbezüglichen Gesetzesentwurfes zeigt.

Ein juristischer Beitrag zum „qualitativen Sprung"?

Auf der Ebene der akzeptierten Gemeinplätze stellt kaum noch jemand in Frage, daß die Chip-Technologie eine der zentralen Schlüsseltechnologien der Zukunft ist, die in vielfacher Hinsicht „qualitative Sprünge" vorher nicht erlebter Art ermöglicht. Mit dem Halbleiterschutzgesetz ist — abgesehen von der angedeuteten Kritik — sicher etwas juristisch Notwendiges zur Begleitung dieser Entwicklung getan worden. Trotzdem bleibt — wiederum abgesehen von den sicherlich ständig notwendig bleibenden Detailverbesserungen — eine fundamentalere Frage offen, die auch den Juristen in besonderer Weise angeht. Queisser, Direktor am Max-Planck-Institut für Festkörperforschung in Stuttgart, hat diesen Punkt kürzlich in prägnanter Weise entwickelt (vgl. „Die Bundesrepublik versäumt den qualitativen Sprung", Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 23. November 1987, S. 7f.). Er weist darauf hin, daß die Europäische Gemeinschaft pro Kopf und Jahr lediglich etwa ein Zehntel dessen an Mikroelektronik erzeugt, was in Japan und den USA hergestellt wird. Die Bundesrepublik fabriziert weniger als ein Drittel der von ihr verbrauchten integrierten Schaltkreise. Am Weltmarkt der integrierten Speicher verfügt die deutsche Industrie über unter ein Prozent Marktanteil. Diese Fakten veranlassen Queisser zu der Feststellung einer fundamentalen Mentalitätsdifferenz zwischen Ostasien und den Vereinigten Staaten einerseits, sowie Europa andererseits: „Ostasien und die Vereinigten Staaten scheinen einen nationalen Konsens zu besitzen, daa Mikroelektronik, getragen durch die Technik der Halbleiter-Schaltkreise und die Kunst der Programmierung mit Software, einen entscheidenden Wert für die wirtschaftliche und politische Zukunft darstellt und darum auch Opfer für Investitionen, Markteroberung und Ausbildung rechtfertigt. Europa aber unterscheidet sich in fast unglaublicher Weise von diesen beiden Regionen" (a.a.O., S. 8). Aus diesem fundamentalen Unterschied folgert er: „Der in Europa, auch in der Bundesrepublik von der Öffentlichkeit hingenommene Verzicht auf technische Potenz wird auch die Kapitulation bei der Mitwirkung am Definieren sozialer Normen mit der neuen Technik bewirken" (a.a.O., S. 8). Man sollte die Rolle des Juristen nicht überschätzen. Trotzdem müßte ihn der Hinweis auf die Partizipation beim Definieren sozialer Normen hellhörig machen, gehört dies doch mindestens dem stillschweigenden Einverständnis des Berufsstandes nach mit zur Aufgabe des öffentlichkeitswirksam handelnden Juristen. Natürlich wäre es kurzschlüssig, einem Gesetz wie dem „Halbleiterschutzgesetz" isoliert und direkt eine unvermittelte Rolle bei der Herausbildung derartiger sozialer Normen zuzuweisen, obwohl die Zurückhaltung der Fraktion „Die Grünen" immerhin auf derartige Einschätzungen als möglich hinzudeuten scheint. Nichtsdestoweniger wird sich nicht leugnen lassen, daß die Gesamtheit der mit Zukunftstechnologien befaßten Normen (und der öffentliche symbolische Prozeß des Inkraftsetzens dieser Normen) bewußtseinsprägende Kraft hat. In dieser Dimension ist der Jurist nicht nur „technischer" Umsetzer von politischen Vorgaben, sondern auch Gestalter. So betrachtet und auf die Chip-Technologie bezogen war es sicher nicht die beste Ausgangslage, daß die anstehende Regelungsaufgabe auf eine Disziplin zukam, die erstens noch ein Defizit bei der Aufarbeitung des Gegenstandsbereichs „Informatik" aufwies und zweitens in der Einschätzung des Nutzens der Informatik-Technologien für die eigene Arbeit über kein gesichertes Urteil verfügte.

Maximilian Herberger